



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Ombudsstelle für Studierende

Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Josef Leidenfrost

Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge, Vorschläge und Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt: HR Mag. Maria De Pellegrin (OS), MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMBWF), Cindy Keler (OS), Melissa Koppy (OS), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda (OS), ADir Reg.Rat Lotte Redl (OS), Mag. Anna-Katharina Rothwangl (OS)

Titelblattgestaltung: Christian Smetana

Innen-Layout-Gestaltung: Alberina Nuka

4. Auflage

Auflage: 200 Stück

Stand: 1. Juli 2018

Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden per E-Mail: cindy.keler@bmbwf.gv.at, per Telefon 01-531 20-5544, per Fax 01-531 20-815544 Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen und weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die Aktualität und Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen.

Ombudsstelle für Studierende

Postadresse:

Minoritenplatz 5

A-1010 Wien

Tel. +43-(0)1-531 20, direkte Klappendurchwahlen

5522, 5533, 5544, 5550, 5566, 5577, 5588, 5599, 7744 oder 7755

Fax +43-(0)1-531 20-81 5544

gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650

(Montag bis Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr)

persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung

E-Mail: info@hochschulombudsmann.at / info@hochschulombudsfrau.at

[Homepage der Ombudsstelle für Studierende](#)

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education ([Homepage ENOHE](#))

Zum Geleit

Ein erfolgreich abgeschlossenes Doktorats- bzw. Ph.D-Studium steht sehr häufig am Beginn einer akademischen Karriere. Das eigenständige Forschen und die Beantwortung einer spezifischen Forschungsfrage stehen daher auch immer im Mittelpunkt eines Doktorats- bzw. Ph.D.- Studiums. Es wird zusätzlich eingerahmt von verpflichtenden oder auch selbstgewählten Lehrveranstaltungen. Österreichweit gibt es derzeit rund 25.500 Studierende, die zu einem Doktorats-bzw. Ph.D.-Studium zugelassen sind. Eine immer größer werdende Anzahl befindet sich strukturierten Doktoratsprogrammen, die gleichzeitig „Aushängeschilder“ der Universitäten sind.

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung richtet ihre Betreuungsarbeit auch auf alle Anliegen von Studierenden eines Doktorats- bzw. Ph.D.-Studiums aus. Darüber hinaus steht sie auch vor Ort an den jeweiligen Hochschul-Institutionen beratend zur Seite.

Die vorliegende Publikation soll dazu beitragen, die Studierenden umfassend über alle Phasen – von der Betreuungszusage bis zur Approbation und erfolgreichen Absolvierung des Doktorats- bzw. Ph.D.-Studiums – zu informieren. Die umfangreiche Broschüre der Ombudsstelle für Studierende wird den Interessentinnen und Interessenten bei der weiteren Planung und Durchführung ihres Studiums behilflich sein.

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung



Univ. Prof. Dr. Heinz Faßmann
© Martin Lusser

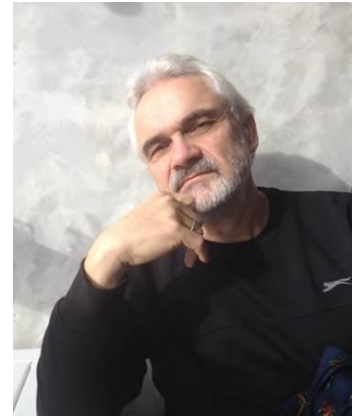
Zum Geleit

Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten inklusive neuer Erkenntnisse zum bearbeiteten Thema gehören zum „Um und Auf“ eines Doktors- oder eines Ph.D.-Studiums, das als Abschluss einer Akademikerinnen- und Akademikerausbildung das eigene akademische Engagement krönen und entweder für eine wissenschaftliche Karriere oder eine berufliche Tätigkeit in der Industrie oder in der Forschung vorbereiten soll. Nachdem viele Doktoratsstudierende bereits berufstätig sind (bzw. sein müssen), stellen akkurate Informationen für die möglichst rasche und zügige Absolvierung eines Studiums eine Notwendigkeit im Alltag dar.

Informationsmangel bzw. mangelnde Transparenz können bereits Probleme in der Frühphase eines Doktoratsstudiums bedeuten: Die Betreuung, die Themenauswahl sowie die Eigentumsrechte, allenfalls auch die Mitautorinnen- und Mitautorenschaft sind zeitgerecht und verbindlich zu klären. Um über die wichtigsten und häufigsten Themen zu informieren, dazu soll diese Broschüre beitragen.

Der Inhalt und die Stichwortauswahl basieren auf den zahlreichen Anfragen und Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende. Wir hoffen auf ein intensives Interesse an dieser Broschüre und dass sie der Leserinnen- und Leserschaft einen möglichst großen Nutzen bringt.

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Hochschulombudsmann



Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
© Privat

Inhaltsverzeichnis

Akademische Grade (an öffentlichen Universitäten)	9
Allgemeine Universitätsreife	9
Aufsichtsbeschwerde	10
Behindertenbeauftragte	10
Bescheid	11
Beschwerde	11
Betreuung / Beurteilung von Dissertationen	12
Bundesverwaltungsgericht	13
Defensio	14
Diploma Supplement.....	14
Dissertantinnen-/Dissertantenseminar	15
Dissertation	15
Dissertationsvereinbarung	15
DocService	16
Doktorand/inn/enzentrum (an der Universität Wien)	16
doktorat.at.....	17
Doktoratskollegs (DKs)	18
Doktoratsstudium	18
Doktorvater / Doktormutter.....	18
Erlöschen der Zulassung zum Studium (an Universitäten).....	19
ESU (European Students` Union).....	19
EURAXESS- Researchers in Motion.....	19
Euroguidance Österreich	20
Europäische Charta für Forscher	20
Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess.....	21
Europass	24

European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE).....	24
Exposé (Disposition).....	25
Fachhochschulstudium und Doktorat.....	25
Fortsetzungsmeldung (an öffentlichen Universitäten)	25
Geistiges Eigentum- Intellectual Property Rights	26
grants.at	26
www.hochschulombudsnetzwerk.at.....	27
Mentoring.....	27
National Academic Recognition Information Centre (NARIC)	28
Nostrifizierung	29
Österreichische Akademie der Wissenschaften	32
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)	33
OeAD (Österreichische Austauschdienst) GmbH.....	35
OeAWI (Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität).....	36
Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)	37
Ombudsstelle für Studierende im BMBWF	38
Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen.....	41
online-Dissertationen (der Technischen Universität Wien)	42
online-Katalog.....	42
Plagiat.....	42
Ph.D. (PhD – Doctor of Philosophy) Studium	43
Postgraduate Stipendien	44
Privatissimum	44
Privatuniversitäten.....	45
Psychologische Beratungsstellen für Studierende.....	45
Rigorosum.....	46
Schiedskommission (an öffentlichen Universitäten)	47

Schreibtraining.....	47
Studienabteilung (an öffentlichen Universitäten).....	48
Studienrechtliches Organ (an öffentlichen Universitäten)	48
Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag).....	49
Studieren mit Behinderungen.....	50
Studierendenombudsmann	50
UNIABILITY.....	50
Urheberrecht	51
Volksanwaltschaft.....	51
Widerruf inländischer akademischer Grade (an Universitäten).....	52
Würdigungspreis.....	52
Zitierregeln / Zitierrichtlinien	52

Akademische Grade (an öffentlichen Universitäten)

Rechtsgrundlage: §§ 87 und 88 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF- „Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und in den Diplom-, Master- und Doktoratsstudien nach der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit den festgelegten akademischen Grad durch einen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.“ Der akademische Grad ist im jeweiligen Curriculum festgelegt. Zusätzlich muss dem Verleihungsbescheid zur Unterstützung der internationalen Mobilität eine englischsprachige Übersetzung angefügt werden.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Führung des akademischen Grades (auch in der abgekürzten Form); ebenso besteht das Recht, den akademischen Grad, wie in der verliehenen Urkunde festgelegt, in öffentliche Urkunden eintragen zu lassen. „Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.Ing“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen. Das unberechtigte Führen eines akademischen Grades ist strafbar (§ 116 Universitätsgesetz 2002). Gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 ist der Verleihungsbescheid vom zuständigen Organ aufzuheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurde.

Allgemeine Universitätsreife

Gemäß § 64 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 gilt der der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien an öffentlichen Universitäten jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Bei inländischen Studienabschlüssen wird der Nachweis durch ein Diplom bzw. durch einen Verleihungsbescheid erbracht. Für ausländische Staatsangehörige (ausgenommen sind EU- und EWR-Staatsangehörige; andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

mit einer befristeten Zulassung; Personen mit einer besonderen persönlichen Nahebeziehung zu Österreich) und Staatenlose ist auch die besondere Zulassungsfrist zu beachten. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist in der gewählten Universität einlangen. Rechtsgrundlage: § 61 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002.

Es empfiehlt sich für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Studienabschlüssen an der Universität, an der das Studium absolviert werden soll, genaue Informationen über die vorzulegenden Unterlagen einzuholen, damit diese rechtzeitig bewertet werden können. Bei ausländischen Abschlüssen können u. a. neben dem Abschlussdiplom auch den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse bei deutschsprachigen Programmen, Diploma Supplement, Transcripts, detaillierte Aufstellungen der abgelegten Prüfungen mit ECTS-Punkten und Semesterstunden gefordert werden. Die zuständige Studienabteilung, die das Aufnahmeverfahren durchführt, kann diese Informationen geben bzw. sind sie auf der jeweiligen Homepage angeführt. Gemäß § 64 Abs 4a Universitätsgesetz 2002 kann der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums erbracht werden, wenn das Bachelorstudium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen werden durch das Rektorat erlassen.

Aufsichtsbeschwerde

ist eine schriftliche, formlose Mitteilung einer betroffenen Person (in diesem Kontext einer/s Angehörigen einer tertiären Bildungseinrichtung) über (angebliche/tatsächliche) Missstände oder nicht rechtskonforme Vorgangsweisen an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Bundesministerin / den Bundesminister, an die Abteilung für Rechtsangelegenheiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft Forschung oder an den Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Behindertenbeauftragte

Für behinderte und chronisch kranke Studierende gibt es fast im gesamten Tertiärbereich Behindertenbeauftragte, die Beratung in Studienfragen anbieten, betreffend einen eventuellen alternativen Prüfungsmodus Hilfestellung leisten, Informationen und Kontakte vermitteln etc. Sie sind die Anlaufstelle und Interessensvertretung für die Gruppe der behinderten und chronisch kranken Studierenden.

Anlaufstellen für behinderte oder chronisch kranke Studierende finden Sie auf der [Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#).

Bescheid

Studierende können in bestimmten Bereichen zu hoheitlichen Verwaltungsakten (Zulassung, Anerkennung, Studienbeihilfe etc.) Bescheide erhalten. An öffentlichen Universitäten werden Prüfungsanerkennungen bescheidmäßig entscheiden, sämtliche akademischen Grade werden per Bescheid verliehen. Auch die Zulassung zum Studium ist eine bescheidmäßige Erledigung, allerdings werden nur im Falle einer Nicht-Zulassung auch tatsächlich Bescheide ausgestellt. Durch die Stipendienstellen werden die Studienbeihilfen und die Beihilfen zum Auslandsstudium ebenfalls per Bescheid vergeben. Auch das Finanzamt entscheidet im Bereich der Familienbeihilfe per Bescheid.

Beschwerde

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wird mit der Einbringung einer Beschwerde gegen einen Bescheid bzw. ein sonstiges Handeln oder Unterlassen der Verwaltungsbehörde eingeleitet. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen

- einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, dann spricht man von einer Bescheidbeschwerde;
- einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, die sogenannte Maßnahmenbeschwerde;
- die Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde, die sogenannte Säumnisbeschwerde und
- eine Weisung, dann liegt eine Weisungsbeschwerde vor (gilt im Schulrecht).

Abgesehen von der Maßnahmenbeschwerde, welche beim Bundesverwaltungsgericht selbst eingebracht werden muss, sind Beschwerden grundsätzlich immer bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat, untätig (säumig) war oder eine Weisung erlassen hat. Dies gilt auch für alle weiteren Schriftsätze und zwar so lange, bis die Verwaltungsbehörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorlegt. Erst ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Schriftsätze direkt beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Beschwerdefristen: für Bescheid-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in der Regel vier Wochen, für die Maßnahmenbeschwerden sechs Wochen ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides.

Abweichungen sind auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen möglich. Die konkreten Fristen ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der erstinstanzlichen Be-

hörde. Für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht, es steht aber jeder Partei frei, eine Rechtsvertreterin/einen Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren zu bevollmächtigen.

Betreuung / Beurteilung von Dissertationen

Durch aktuelle Reformen des Studienrechts gibt es keine für alle österreichischen Universitäten einheitlichen Bezeichnungen mehr im Hinblick auf Betreuung und Beurteilung einer Dissertation. Das Universitätsgesetz 2002 ist ein Rahmengesetz, Regulierungen sind in der Satzung der jeweiligen Universität bzw. im Curriculum zu finden. Gesetzlich geregelt ist an öffentlichen Universitäten, dass im Doktoratsstudium eine Dissertation abzufassen ist (§ 82 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festgelegt. In der Satzung ist vor allem geregelt, welche Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer berechtigt (und verpflichtet) sind, Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen (z. B. Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis an der betreffenden Universität oder auch an einer anderen in- oder ausländischen Universität etc.).

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F., zu beachten. Gesetzlich geregelt ist auch, dass die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende zulässig ist, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums haben das Recht, das Thema ihrer Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen (§ 59 Abs.1 Z 6 Universitätsgesetz 2002). Dazu gehört auch das Recht, eine wissenschaftliche Arbeit in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin / der Betreuer zustimmt (§ 59 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002). Die Zulassung zu einer österreichischen Universität inkludiert in der Regel keine Betreuungszusage, insbesondere wenn keine inhaltliche Prüfung der Betreuungskapazität erfolgt. Es ist daher die Aufgabe der Studierenden, eine Betreuerin oder einen Betreuer mit einem gemeinsamen Forschungsinteresse zu finden und für eine Betreuung zu gewinnen. Eine Betreuungszusage ist der erste wichtige Schritt im Doktorat; wann diese vorliegen muss, hängt von den Bestimmungen der jeweiligen Universität ab. Mögliche Betreuende sollte daher idealerweise bereits vor dem Bemühen um Zulassung an einer Universität identifiziert werden.

Üblicherweise werden die Betreuerin oder der Betreuer von den Studierenden vorgeschlagen. Es gibt an jeder österreichischen Universität eine Organisationseinheit bzw. eine physische Person, an die diese Vorschläge herangetragen werden können. Auf den jeweiligen Homepages der Universitäten sind die dafür eingerichteten Stellen benannt, Auskünfte können auch

die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. Informationsstellen der betreffenden Universität erteilen. An manchen Universitäten bzw. in manchen Fächern besteht auch die Möglichkeit, mehrere Betreuerinnen und Betreuer zu wählen. Dies ist gerade bei interdisziplinären Vorhaben oft sinnvoll, um ausreichend Expertise für Feedback zur Forschungsarbeit sicherzustellen. An einigen österreichischen Universitäten gibt es bereits Betreuungsvereinbarungen oder Dissertationsvereinbarungen, welche Pflichten und Rechte der oder dem Studierenden im Doktorat, der Betreuerin oder dem Betreuer und der Universität festlegen.

Ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerwechsel ist möglich und kann vor der Beurteilung einer Dissertation vorgenommen werden (dies ist ebenfalls in der Satzung geregelt). Die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Beurteilenden wird von dem laut jeweiliger Satzung der Universität zuständigen Organ vorgenommen. Die Bezeichnungen für dieses Organ sind österreichweit ebenfalls nicht einheitlich. Sie können Vizerektorin bzw. Vizerektor, Studiendirektorin bzw. Studiendirektor, Studienpräses, Dekanin bzw. Dekan etc. lauten. Es sind jedenfalls zwei Beurteilende zu bestellen, gegebenenfalls werden auch Drittbeurteilende bestellt. Ob die Betreuungsperson auch zur Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit herangezogen wird, hängt von der jeweiligen Satzung der Universität ab.

An manchen Universitäten werden die Betreuerin bzw. der Betreuer vom zuständigen Organ auch zur Beurteilung bestellt und eine weitere Beurteilerin (Gutachterin) bzw. ein weiterer Beurteiler (Gutachter) herangezogen. An anderen Universitäten wird die Beurteilung von externen fachlich geeigneten Personen vorgenommen, wobei die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Stellungnahme zur Arbeit abgeben kann.

Bundesverwaltungsgericht

Mit 1. Jänner 2014 ist aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ein Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz eingerichtet worden. Als Verwaltungsgericht erster Instanz steht es auf derselben Stufe wie die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesfinanzgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden gemäß Art. 130 B-VG insbesondere über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde, also wenn die Verwaltungsbehörde einen Bescheid nicht in der gesetzlichen Frist erlassen hat und bei Beschwerden wegen rechtswidriger Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde). Mit der Schaffung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der

administrative Instanzenzug, also das Recht, gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Berufung bei der jeweils übergeordneten Behörde einzulegen, grundsätzlich abgeschafft.

Gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts geht der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof als Revisionsinstanz. Liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, kann das Bundesverwaltungsgericht die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulassen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist dann gegeben, wenn eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts fehlt, uneinheitlich ist, fehlt oder ein Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts abweicht. Lässt das Bundesverwaltungsgericht eine Revision jedoch nicht zu, so kann der Antragsteller immer noch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof einbringen, wenn er begründet, wieso eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts dennoch vorliegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes einzubringen. Im Hochschulbereich ersetzt an öffentlichen Universitäten das Bundesverwaltungsgericht den Senat als bisherige zweite Instanz u. a. in studienrechtlichen Angelegenheiten.

Defensio

(lat.: die Verteidigung) ist die Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Erlangung eines akademischen Grades. Meistens handelt es sich dabei um einen Doktorgrad (defensio dissertationis).

Diploma Supplement

Der Europass Diplomzusatz an tertiären Bildungseinrichtungen (Anhang zum Diplom/Diploma Supplement) enthält detaillierte Angaben über den erworbenen Hochschulabschluss der Inhaberin und des Inhabers und bietet eine klare und standardisierte Beschreibung des absolvierten Studiums und seiner Inhalte. Das Diploma Supplement erleichtert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit auf internationalem Niveau und ist verfügbar für Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten. An Fachhochschulen und Universitäten wird das Diploma Supplement seit 2005 gemeinsam mit dem Abschlussdiplom ausgegeben. Der Anhang zum Diplom stellt keinen Ersatz des Abschlusszeugnisses dar und gewährleistet auch keine automatische Anerkennung eines Abschlusses.

Dissertantinnen-/Dissertantenseminar

Diese werden meistens im Rahmen der jeweiligen Doktors-Curricula vorgeschrieben. Sie sind Teil des Curriculums und der Besuch ist (je nach Curriculum) verpflichtend. Voraussetzung zum Besuch dieser Seminare ist – je nach Studienplan – die Erstellung eines Research Proposal / einer Disposition und die Annahme bzw. positive Begutachtung durch betreuende / n Person / en der Dissertation. Sie dienen zur Vorstellung der eigenen Forschungsergebnisse, durch Berichte anderer Studierender erhält man Kenntnis über andere aktuelle Forschungsprojekte.

Dissertation

wörtlich „Erörterung“ (im Rahmen eines Doktorsstudiums), ist eine an öffentlichen und privaten Universitäten zu verfassende schriftliche wissenschaftliche Arbeit („Doktorarbeit“, Lehnwort aus dem Lateinischen von dissertatio, Erörterung, Abhandlung), die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.

Es gibt keine generellen Regelungen über den Umfang einer Dissertation. Für Studierende besteht die Möglichkeit, eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema selbst vorzuschlagen. Themen können aber auch von Betreuenden, oft im Zusammenhang mit Projektstellen und entsprechender Finanzierung, vorgeschlagen werden, für welche dann entsprechende Bewerbungsverfahren implementiert werden. Nähere Bestimmungen über die Betreuung und die Beurteilung sind in der Satzung der jeweiligen Universität, nähere Bestimmungen über das Thema im jeweiligen Curriculum festgelegt. Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten. Von der fertig gestellten und positiv beurteilten Arbeit sind von der Verfasserin und vom Verfasser Exemplare der Bibliothek jener Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, sowie der österreichischen Nationalbibliothek in Wien zur Verfügung zu stellen. Die Universität kann in ihrer Satzung festlegen, dass von einer Dissertation auch eine elektronische Fassung abgegeben werden muss.

Die Veröffentlichungen ab 1976 sind in einer Datenbank erfasst. Die Beiträge seit 1998 und oft auch dazugehörige Abstracts sind nach Publikationsjahr und Themengebiet der Autorin oder des Autors sortiert.

Dissertationsvereinbarung

oder Betreuungsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, den Betreuenden und der Universität, in der vor allem Rechte und Pflichten aller Beteiligten festgelegt werden. Sie klärt das Betreuungsverhältnis und sollte auch der Planung der weiteren Schritte im Doktorsstudium dienen. Aus diesem Grund sind weitere wichtige

Punkte u.a. ein Arbeits- und Zeitplan, Präzisierung des Dissertationsvorhabens, Berichte über den Fortgang der Arbeit, Betreuungsintensität etc. Die Studierenden haben Leistungsnachweise, die in den jeweiligen Curricula festgelegt sind, zu erbringen. Daneben können zusätzliche Seminare, Workshops, Präsentationen bei Konferenzen etc. eingeplant und empfohlen werden, welche die Dissertation und in der Folge die berufliche Karriere unterstützen.

DocService

ist eine an der Universität Graz etablierte Anlaufstelle für Studierende im Doktorat. Die Aufgaben beinhalten:

- Kompetenzzentrum und Think Tank für das Doktorat an der Universität Graz;
- Kommunikation und Ergänzung der von den Einrichtungen der Universität bereits angebotenen Weiterbildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Doktoratsstudierende;
- Stärkung und Verbesserung der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung, vor allem im Bereich strukturierte Doktoratsausbildung;
- Informationsdrehscheibe für aktuelle nationale und internationale Entwicklungen und Trends im Bereich der Doktoratsstudien.

Die Zielgruppen sind:

- Interessierte an einem Doktoratsstudium;
- Doktorandinnen/Doktoranden aller Fakultäten und Studienphasen;
- Dissertationsbetreuerinnen/-betreuer und Mentorinnen/Mentoren bzw. Lehrende mit Venia;
- Lehrende/Studierende/Koordinierende in der strukturierten Doktoratsausbildung sowie in Joint-Ph.D.Programmen;
- wissenschaftliche und administrative Universitätsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter, die mit Doktoratsangelegenheiten befasst sind;
- Personen/Institutionen, die sich in der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung engagieren.

An der Universität Graz gibt es drei unterschiedliche Formate strukturierter Doktoratsausbildungen, nämlich Doktoratsprogramme, Doktoratsschulen, Doktoratskollegs.

Nähere Informationen über das Doktoratsstudium finden Sie auf der [Homepage der Universität Graz](#).

Doktorand/inn/enzentrum (an der Universität Wien)

Das Doktorand/inn/enzentrum der Universität Wien wurde eingerichtet, um Doktorandinnen und Doktoranden bei ihren Dissertationsvorhaben zu unterstützen.

Angebot an Doktorandinnen und Doktoranden:

- Informationen über administrative Abläufe des Studiums
- Workshops zu Erwerb und Vertiefung von Schlüsselkompetenzen
- Bereitstellung von Foren für Kommunikation und Vernetzung

Nähere Informationen auf der [Homepage der Universität Wien](#).

Kontakt

Doktorand/inn/enzentrum der Universität Wien

Berggasse 7 (2. Stock); 1090 Wien

info.doktorat@univie.ac.at (für allgemeine Anfragen)

doktorat.zulassung@univie.ac.at (für Fragen zur Zulassung)

Beratungszeiten:

Mo, Mi, Fr 10.00–12.00 Uhr

Außerhalb der Beratungszeiten nach Vereinbarung

doktorat.at

ist eine offene Plattform für Doktorandinnen und Doktoranden und Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher. Sie entstand im Mai 2004 zunächst informell, als sich auf Initiative der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mehrere Personen aus den "Studienvertretungen für Doktoratsstudien" unter dem Namen ÖH-Doktorat zusammenfanden, um in einer offenen Plattform Vernetzungsaktivitäten zu initiieren und eine Interessensvertretung für Doktorandinnen und Doktoranden zu koordinieren. Im Juni 2005 wurde zu diesem Zwecke das Projekt der Webseite doktorat.at gestartet. Seither hat sich die Initiative weiterentwickelt und versteht sich nun als Organisation für alle Nachwuchsforscherinnen und -forscher, post-docs inklusive. Im Juli 2005 wurde doktorat.at als Verein eingerichtet, zu dessen Hauptzielen Folgendes zählt:

- Im Dialog mit den Akteurinnen und Akteuren der österreichischen und europäischen Bildungs- und Forschungspolitik die Interessen der Doktoratsstudierenden einbringen
- Problemfelder aufzeigen
- Lösungen vorschlagen
- Information für Doktoratsstudierende zu den Themen Mobilität, Finanzierung, Vernetzung zwischen den Studienvertretungen für das Doktoratsstudium fördern
- eine unkomplizierte Plattform zum Austausch bieten
- Infrastruktur bieten
- Doktorats-Studienvertretungen die Möglichkeit zur Präsentation von Informationen, Materialien, Pressearbeit ermöglichen
- Doktoratsstudierenden eine virtuelle Anlauf- und Informationsstelle und ein Forum bieten

Mehr Informationen finden Sie auf der [Homepage der Universität Wien](#).

Doktoratskollegs (DKs)

sind Exzellenz-Programme, die vom Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF) gefördert werden. Die Zielgruppen sind Forscherinnen-/Forschergruppen aller Fachdisziplinen an österreichischen Universitäten und gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen. DKs sollen Ausbildungszentren für den hochqualifizierten akademischen Nachwuchs aus der nationalen und internationalen Scientific Community bilden. Sie sollen wissenschaftliche Schwerpunktbildungen an österreichischen Forschungsstätten unterstützen. Ein Doktoratskolleg ist eine Einheit, in der sich mindestens fünf bis höchstens 20 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit nach internationalen Maßstäben hochkarätiger Forschungsleistung zusammenschließen, mit dem Ziel, Doktorandinnen und Doktoranden auszubilden. Es kann nur an Forschungsstätten mit Promotionsrecht verankert sein. Die tragende Universität sichert zu, dass die Ausbildung im DK für die Zuerkennung des Doktorats akzeptiert wird, ebenso wird eine besondere Unterstützung zugesichert.

Nähere Informationen sind auf der Homepage des [Wissenschaftsfonds](#) abrufbar.

Doktoratsstudium

ist seit der Änderung des Universitätsgesetz 2002 im Juni 2006 (BGBl. I Nr.74/2006) ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium an einer öffentlichen Universität, ohne Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten, welches im Anschluss an ein Diplom- oder Masterstudium betrieben werden kann und mit der Verleihung des Doktor- oder PhD-Titels abgeschlossen wird. Doktoratsstudien mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten sind bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Seit dem Studienjahr 2009/10 darf eine Zulassung zu einem Doktoratsstudium, dessen Mindeststudiendauer weniger als drei Jahre beträgt, nicht mehr erfolgen. Eine verbindliche Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Bedingung zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium, aber auf jeden Fall sehr sinnvoll, da ohne Betreuungszusage kein Doktoratsstudium abgeschlossen werden kann.

Doktorvater / Doktormutter

ist im deutschsprachigen Raum die inoffizielle Bezeichnung für die Betreuerin bzw. den Betreuer einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden während der Anfertigung der Doktorarbeit und der Promotion. Diese Bezeichnung unterstreicht das Naheverhältnis, welches traditionell zwischen Betreuenden und Doktoranden besteht. Im Zuge der Neuorganisation des Doktoratsstudiums in Europa gewinnt die institutionelle Verantwortung zunehmend an Bedeutung und erweitert die Gruppe der Beteiligten am Dissertationsprozess, wenngleich die Bedeutung des Betreuenden – Doktoranden Verhältnisses nicht überschätzt werden kann und für den

erfolgreichen Abschluss essentiell bleibt. Mitunter klingen die Bezeichnungen Doktorvater / -mutter zunehmend veraltet, gesetzlicher Terminus ist Betreuerin bzw. Betreuer.

Erlöschen der Zulassung zum Studium (an Universitäten)

wird für Studierende an öffentlichen Universitäten in § 68 Universitätsgesetz 2002 geregelt.

Die Zulassung zu einem Studium an einer Universität erlischt z. B., wenn die/der Studierende sich vom Studium abmeldet; die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein; bei einer für das Studium vorgeschriebenen Prüfung auch beim letzten zulässigen Prüfungsantritt negativ beurteilt wurde; das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat. Ohne zeitgerechte ordnungsgemäße Einzahlung erlischt die Zulassung zum Studium. Damit verliert die/der Studierende den Studierendenstatus, d. h. sie/er kann keine Prüfungen ablegen, keine wissenschaftlichen Arbeiten beurteilen lassen etc. In der Folge droht möglicherweise auch der Verlust der Betreuerin bzw. des Betreuers und des bearbeiteten Themas sowie der Verlust der Familienbeihilfe, Studienförderung, Mitversicherung etc.

Es ist daher sehr wichtig, dass der (im Zutreffensfall) vorgeschriebene Studienbeitrag bzw. der so genannte Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) rechtzeitig innerhalb der vorgesehenen Frist eingezahlt wird. Studierenden in der vorgesehenen Regelstudienzeit ist von der Universität derzeit kein Studienbeitrag vorzuschreiben. Diese Studierenden haben nur den ÖH-Beitrag zu entrichten.

ESU (European Students` Union)

ist die europäische Dachorganisation von nationalen Studierendenvertretungen mit Mitgliedern aus 37 Ländern Europas. ESU vertritt und unterstützt Studierende in bildungspolitischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Belangen vor allem bei multilateralen Institutionen wie der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO. Österreichisches Mitglied ist die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Informationen über die ESU und ihre Aktivitäten sind auf der [Homepage der European Students` Union](#) zu finden.

EURAXESS- Researchers in Motion

umfasst Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Karriereentwicklung von Forschenden. EURAXESS Austria informiert und berät mobile Forschende und unterstützt sie bei Forschungsaufenthalten in Österreich. Netzwerkpartner auf nationaler Ebene sind neben der

OeAD-GmbH, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sowie viele Universitäten und Fachhochschulen. EURAXESS–Researchers in Motion umfasst folgende 4 Bereiche:

- EURAXESS Jobs, eine kostenlose, europaweite Jobdatenbank mit aktuellen Jobangeboten sowie Stipendien und Förderungen für Forschende
- EURAXESS Services unterstützt Forschende und deren Familien bei der Organisation des Aufenthalts in einem anderen Land
- EURAXESS Rights ("Europäische Charta für Forscher & Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern") betrifft die Rechte und Aufgabenbereiche von Forschenden und ihren Arbeitgebern
- EURAXESS Links ist ein Netzwerk für Europäische Forschende außerhalb Europas (Nordamerika, Japan, China, Indien, Brasilien, ASEAN – Association of South-East Asian Nations Indonesien, Thailand, Malaysia Singapur)
- Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [Homepage der Europäischen Kommission](#).

Euroguidance Österreich

ist eine bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen angesiedelte Institution, die Informationen zu Studium, Weiterbildungsmöglichkeiten, Berufspraktika und Mobilität im europäischen Raum zur Verfügung stellt. Das Zentrum bringt europäische Dimension ins österreichische System der Bildungs- und Berufsinformation und der Berufsberatung. Auf der Homepage des österreichischen Austauschdienstes sind Informationen zum österreichischen Bildungssystem und zu den Bildungs- und Berufsberatungsangeboten in Österreich zu finden. Neben dem Veranstaltungskalender und dem Euroguidance Netzwerk gibt es dort auch eine umfangreiche Linksammlung zu bildungsspezifischen Themen.

Europäische Charta für Forscher

Die Europäische Charta für Forscher und der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern ist ein von der Europäischen Kommission herausgegebenes Dokument für Forscherinnen und Forscher und ihre Arbeitgeber / Förderer. Die Charta umreißt Rechte und Pflichten der Forscherinnen und Forscher sowie ihrer Förderungsinstitutionen, der anschließende Verhaltenskodex für die Einstellung von Forscherinnen und Forscher formuliert Prinzipien für die Vergabe von Forscherstellen und Förderungen.

Am 11. März 2005 hat die Europäische Kommission die Charta im Rahmen einer Empfehlung veröffentlicht. An dem Papier haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mitgearbeitet. Die Europäische Kommission will mit dieser Empfehlung zur Entwicklung eines attraktiven, offenen und beständigen europäischen Arbeitsmarktes für Forscherinnen und Forscher beitragen. Das Papier gliedert sich in zwei Teile: im ersten Teil werden Rechte und Pflichten jedes

Forschern und jeder Forscherin behandelt: Freiheit der Forschung, ethische Grundsätze des Forschers, wissenschaftliche Redlichkeit sowie Veröffentlichungs- und Erklärungspflicht.

Weiters enthalten sind allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Arbeitgeber, Forschungsförderer und Geldgeber. Arbeitgeber und Förderer sollten ein motivierendes Arbeitsumfeld schaffen; alle Forscherinnen und Forscher, die eine entsprechende Berufslaufbahn eingeschlagen hätten, seien als Angehörige einer Berufsgruppe anzusehen und entsprechend respektvoll zu behandeln, vom Doktoratsstudierenden bis zur Lehrstuhlinhaberin und dem Lehrstuhlinhaber. Für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher wird in der Charta eine vertraglich festgehaltene Betreuungs- und Arbeitsbeziehung eingefordert. Forscherinnen und Forscher seien auf allen Stationen ihrer beruflichen Laufbahn angemessen zu besolden. Flexible Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsmöglichkeiten sollen es ermöglichen, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen.

Der zweite Teil, der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forscherinnen und Forschern, formuliert Grundsätze für die Einstellung von Forscherinnen und Forschern. Arbeitgeber und Forschungsförderer sollen Einstellungsverfahren festlegen, die offen, effizient, transparent und international vergleichbar sind. In Auswahlausschüssen müsse sowohl ein breites Spektrum an Fachkenntnissen und Fähigkeiten vertreten sein, als auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen herrschen. Gefordert wird eine breite Palette an Auswahlmethoden wie zum Beispiel Bewertungen durch externe Fachverständige oder persönliche Bewerbungsgespräche. Ziel ist, dass die Empfehlungen nach und nach national umgesetzt werden, dass Charta und Verhaltenskodex ein Qualitätssiegel für Forschungseinrichtungen und Förderinstitute werden.

Mit einem Logo als Symbol des Acknowledgements werden diejenigen Organisationen von der Europäischen Kommission ausgezeichnet, welche im Rahmen der Human Resources Strategy for Researchers wesentliche Punkte von Charta und Kodex umsetzen.

Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess

Das zentrale Ziel des Europäischen Hochschulraumes ist es, die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie des wissenschaftlichen Personals im Rahmen qualitätsgesicherter, transparenter und vergleichbarer Studienangebote unter voller Anerkennung der erbrachten Studienleistungen zu ermöglichen. Im Juni 1999 unterzeichneten die Ministerinnen und Minister aus 29 europäischen Staaten die so genannte Bologna-Erklärung, Mittlerweile beteiligen sich 47 Staaten am Bologna-Prozess. Ursprünglich wurde das Ziel dieses auf Freiwilligkeit basierenden Übereinkommens – die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums bis 2010 – definiert.

In Bologna und bei den nachfolgenden Konferenzen in Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005), London (2007), Leuven/Louvain-la-Neuve (2009) und Bukarest (2012) wurden in den jeweiligen Kommunikees folgende grundsätzliche Ziele und Prioritäten zur Umsetzung festgelegt:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse (Diploma Supplement) zur Veranschaulichung der im Studium erworbenen Kompetenzen
- Schaffung eines dreistufigen Studiensystems (Bachelor – Master – Doktorat/PhD)
- Einführung eines Leistungspunktesystems nach dem ECTS-Modell (European Credit Transfer and Accumulation System)
- Förderung größtmöglicher Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie von wissenschaftlichem Personal
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung
- Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich
- Lebenslanges Lernen
- Erhöhung der Attraktivität des europäischen Hochschulraumes
- Stärkung der sozialen Dimension der Hochschulbildung
- Joint Degrees
- Internationale Kooperation
- Nationale Qualifikationsrahmen aufbauend auf dem Europäischen Qualifikationsrahmen
- Doktoratsprogramme/PhD
- Beschäftigungsfähigkeit (Employability) und Relevanz der Abschlüsse am Arbeitsmarkt
- Studierendenzentriertes Lehren und Lernen

In Österreich trägt der Bologna-Prozess wesentlich dazu bei, die Europäisierung und Internationalisierung sowie die Weiterentwicklung des tertiären Bildungssektors voranzutreiben. Den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten soll es dadurch möglich gemacht werden, durch das Angebot vergleichbarer Studienstrukturen und -inhalte sowie durch faire und transparente Anerkennungs- und Qualitätssicherungspraktiken mit anderen europäischen Hochschulen konkurrieren zu können. Somit wird z. B. Studierenden Studienwahl, Studienstandort und Mobilität erleichtert.

In der Umsetzung der Bologna-Ziele hat Österreich sehr früh begonnen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu verändern: Mit der Novelle 1999 zum Universitäts-Studiengesetz, dem Universitätsgesetz 2002 sowie dem Fachhochschul-Studiengesetz 2002 wurde die Rechtsgrundlage für die Einführung von Bachelor- und Masterstudien, die Anwendung von ECTS, des Anhangs zum Diplom (Diploma Supplement), die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen verschiedener Universitäten sowie Doppeldiplom-Programmen und PhD-ähnlichen Doktorats-Programmen geschaffen. Mit dem Hochschulgesetz 2005 wurden die Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen übergeführt; dies bedeutet eine teilweise Eingliederung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in die Bologna-Studienstruktur.

Darüber hinaus ist es seit 1. September 2008 möglich, für die Absolvierung eines gesamten Studiums in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz ein Mobilitätsstipendium zu erhalten, eine weitere wichtige Maßnahme im Rahmen der Förderung der Mobilität von Studierenden.

Seit 2009 ist es durch eine Änderung des Universitätsrechts möglich, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Bachelorstudium mit 240 credits anzubieten. Darüber hinaus müssen Bachelorstudien ein Qualifikationsprofil enthalten und bei der Gestaltung der Curricula ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Am 11. und 12. März 2010 fand in Budapest und Wien die Bologna Ministerial Anniversary Conference statt. Es handelte sich dabei um eine außerordentliche Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister, mit dem Zwecke der Evaluierung der Umsetzung der Bologna-Ziele bis 2010. Im Mittelpunkt stand dabei die Diskussion der Ergebnisse einer durch ein unabhängiges Forscherkonsortium erstellten Studie, die in die „Budapest – Vienna Declaration“ aufgenommen wurden. Gleichzeitig bedeutete diese Ministerinnen- und Minister-Konferenz den offiziellen Start des Europäischen Hochschulraums. Im Rahmen ihres Treffens in Bukarest, Rumänien, im April 2012 verabschiedeten die Ministerinnen und Minister für Hochschulbildung die „Mobility Strategy 2020 for the European Higher Education Area (EHEA). Mobility for Better Learning“. Darin wurde das in Leuven/Louvain-la-Neuve vereinbarte Ziel, dass bis 2020 20 % der Graduierten im Europäischen Hochschulraum einen studienrelevantem Auslandsaufenthalt absolviert haben sollen, aufgegriffen und durch zehn darauf fokussierende Maßnahmen untermauert.

Neben der Förderung der Mobilität liegen bis zur nächsten Bologna Ministerinnen- und Minister-Konferenz am 14. und 15. Mai 2015 in Yerevan, Armenien, die Schwerpunkte in der Konsolidierung der weiteren Umsetzung aller Bologna-Ziele und Prioritäten des Europäischen Hochschulraums, insbesondere im Bereich der Mobilität, der Qualitätssicherung, der Stärkung der sozialen Dimension sowie im Bereich des lebenslangen Lernens, der Kompetenzorientierung, der Beschäftigungsfähigkeit und des studierendenzentrierten Lernens.

Nähere Informationen zum Europäischen Hochschulraum und zum Bologna-Prozess in Österreich bzw. in Europa finden Sie auf der [Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#) sowie auf der [Homepage der European Higher Education Area](#).

Europass

besteht aus fünf Dokumenten und ermöglicht, die in der Schule, an der Hochschule / Universität oder im Rahmen von Lern- oder Ausbildungsaufenthalten im Ausland erworbenen Fähigkeiten klar und einheitlich darzustellen.

- Der Europass Lebenslauf ist eine standardisierte Vorlage und ermöglicht eine übersichtliche und verständliche Darstellung von Ausbildung, Berufserfahrung und Kompetenzen wie z. B. Soft Skills, EDV-Kenntnisse und Sprachkenntnisse. Der Lebenslauf kann online in 26 Sprachen ausgefüllt werden.
- Der Europass Sprachenpass ermöglicht Fremdsprachenkenntnisse und sprachliche Erfahrungen nachvollziehbar und handlungsorientiert zu beschreiben.
- Der Europass Mobilitätsnachweis ist ein Instrument zur Dokumentation von Lern- und Arbeitserfahrungen, die in einem anderen europäischen Land gesammelt wurden.
- Die Europass Zeugniserläuterung gibt eine Beschreibung zum Berufsabschlusszeugnis über Kompetenzen und Qualifikationen, die mit der Ausbildung erworben wurden.
- Der Europass Diplomzusatz –Diploma Supplement – enthält detaillierte Angaben über den von seinem Inhaber erworbenen Hochschulabschluss. Der Europass unterstützt bei der Jobsuche am österreichischen und europäischen Arbeitsmarkt. An der Europass Initiative nehmen bereits mehr als 30 europäische Länder teil.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage Europass](#) sowie auf der [Homepage des Österreichischen Austauschdienstes](#).

European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)

ist das im Februar 2003 in Amsterdam gegründete informelle Netzwerk von Ombudsstellen im europäischen Hochschulwesen (öffentliche Universitäten, private Universitäten, Fachhochschulen, sonstige tertiäre Bildungseinrichtungen, Zentralstellen). Durch Erfahrungsaustausch zu „good / best practice“-Modellen, durch gemeinsame Projekte, durch Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen (wie Kurse oder Praxisaufenthalte in anderen Ländern) sowie durch einschlägige Fachpublikationen werden die Bereiche Mediation, Beschwerdeverfahren, „Kundenbetreuungsmanagement“ und Dienstleistungssysteme für Studierende an europäischen Hochschulen zu einer intensiven Kooperation zusammen- und an gemeinsame Standards bzw. Arbeitsmethoden herangeführt. Das europäische Netzwerk arbeitet mit Kolleginnen und Kollegen vor allem in den USA (IOA), Kanada (ACCUO; [Homepage der Association of Canadian College and University Ombudspersons](#)), Mexiko (REDDU; [Homepage der La Red de Organismos Defensores de los Derechos Universitarios](#)), Australien und Neuseeland zusammen, wo es ähnliche Organisationen bzw. Netzwerke gibt. Das europäische Netzwerk veranstaltet jedes Jahr im Frühjahr Jahreskonferenzen (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck) und gibt Publikationen heraus („Oc-

casional Papers“, „ENOHE Newsletter“). Weitere Informationen über das Netzwerk und von dort über seine Mitglieder finden Sie auf der [Homepage der European Network of Higher Education](#).

Exposé (Disposition)

Nachdem die Forschungsfragen für eine Dissertation feststehen, ist das Exposé / die Disposition (beide Begriffe werden im Alltag verwendet) der nächste wichtige Schritt und steht am Anfang des Doktoratsstudiums. Diese / s sollte noch vor Beginn an der Dissertation der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorgelegt werden. Zentrale Punkte eines Exposés / einer Disposition sind die inhaltliche Beschreibung des Projektes mit klaren Fragestellungen, ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand, die Darstellung der geplanten Methoden, die relevante Literatur, ein Zeit- und Arbeitsplan sowie eventuell ein Finanzierungs- und Ressourcenplan. Damit wird sichergestellt, dass das Thema in der von der Professorin bzw. dem Professor gewünschten Form abgehandelt wird. Zur Unterstützung dieser Arbeit werden oft spezielle Lehrveranstaltungen angeboten.

Fachhochschulstudium und Doktorat

Nach Absolvierung eines Fachhochschul-Studienganges ist es grundsätzlich möglich, ein Doktoratsstudium aufzunehmen. Seit August 2017 gibt es nunmehr eine Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. In der neuen Verordnung sind sämtliche Fachhochschul-Masterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge aufgelistet, die zu einem Doktoratsstudium an einer öffentlichen Universität berechtigen. Es empfiehlt sich, bei Interesse an einem Doktoratsstudium bei den zuständigen Stellen der Universitäten, die das Studium anbieten, schon vor einem Zulassungsverfahren genauere Informationen einzuholen.

Fortsetzungsmeldung (an öffentlichen Universitäten)

ist gemäß § 62 Universitätsgesetz 2002 an Universitäten ab dem zweiten Semester innerhalb der vorgegebenen Zulassungs- / Nachfrist / en durchzuführen, indem der / die Studierende oder eine von dieser / diesem beauftragte Person zeit- und fristgerecht den korrekt vorgeschriebenen Beitrag (Studienbeitrag und „ÖH-Beitrag“, oder nur „ÖH-Beitrag“) mit dem auf die Studierende bzw. den Studierenden lautenden Originalzahlschein oder mittels Telebanking, teilweise auch vor Ort mittels Bankomat, nachweislich auf das dafür vorgesehene Konto der Universität zur Einzahlung bringt.

Über die erfolgreich erfolgte Fortsetzungsmeldung hat die Universität dem / der Studierenden eine so genannte Studienbestätigung auszustellen, die jedenfalls den Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer sowie den Studierendenstatus (ordentliche bzw. außerordentliche Studierende), das Studium und das Semester zu enthalten hat. Wenn die Zahlung des Studienbeitrages und des ÖH-Beitrages bzw. allenfalls nur des ÖH-Beitrages nicht zeitgerecht in der vorgeschriebenen Höhe eingegangen ist, erlischt die Zulassung zum zuletzt gemeldeten Studium / zu den zuletzt gemeldeten Studien (und damit zum jeweiligen Curriculum / zu den jeweiligen Curricula, in denen der / die Studierende zuletzt fortgesetzt gemeldet gewesen war). Das Erlöschen der Zulassung zum Studium / zu mehreren Studien ist seitens der Universität auf Antrag zu beurkunden.

Geistiges Eigentum- Intellectual Property Rights

Unter geistigem Eigentum wird das Recht der Urheberin und des Urhebers eines Werkes auf dessen Verwendung verstanden. Als "Werk" gilt eine „eigentümliche, geistige Schöpfung“, die über das Alltägliche, Landläufige, üblicherweise Hervorgebrachte hinausgeht. Eigentümlich im Sinne dieser Definition ist ein Werk, wenn es die Handschrift der Urheberin und des Urhebers trägt. Literarische (wissenschaftliche) Arbeiten sind solche urheberrechtlich geschützte Werke.

Sofern die Urheberin und der Urheber diese nicht an Dritte überträgt, sind Verwertungshandlungen an einem Werk der Urheberin und dem Urheber vorbehalten. Ausgenommen davon sind nur die so genannten „freien Werknutzungen“, wie die Vervielfältigung zum eigenen Schul- und Studiengebrauch, die Herstellung von Vervielfältigungsstücken für die Forschung und im Bereich der schriftlichen Abhandlungen wohl am Bedeutendsten das Zitatrecht.

Wissenschaftliche Lehre und Ergebnisse als solche sowie reine Ideen sind urheberrechtlich nicht geschützt. In der Europäischen Charta für Forscher wird gefordert, dass Forscherinnen und Forscher die etwaigen Gewinne aus der Verwertung ihrer FuE-Ergebnisse erhalten. Es soll festgelegt werden, welche Rechte den Forscherinnen und Forschern und gegebenenfalls ihren Arbeitgebern oder sonstigen Beteiligten gehören. Geistiges Eigentum (IPR) gewinnt als Vermögenswert sowohl in der Wissenschaft als auch im Unternehmertum – national und international gesehen – immer mehr an Bedeutung. Achtung: Wenn eine Dissertation im Rahmen einer Auftragsforschung oder in Kooperation mit einem Unternehmen entsteht, gilt es die Veröffentlichungsmöglichkeiten vorab genau zu klären.

grants.at

ist die österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung. Sie ist die umfangreichste in Österreich existierende Online-Datenbank dieser Art für alle wissenschaftlichen

Bereiche. Sie bietet Informationen über Förderungen für Studierende, Graduierte und Forschende innerhalb Österreichs sowie Incoming- (nach Österreich) und Outgoing- (von Österreich nach ...) Stipendien.

Weiters können auch Zuschüsse, Preise, und Forschungsförderungen abgefragt werden. Die Informationen beinhalten neben Details zu Einreichbedingungen (Einreichfrist und -stelle) auch Hinweise zu Dauer, Kontingent und Finanzierungsleistung der jeweiligen Förderung. Die permanente Wartung der Datenbank wird von der OeAD-GmbH oder direkt von den stipendien- und förderungsvergebenden Stellen durchgeführt.

Weitere Informationen auf der [Homepage des Österreichischen Austauschdienstes](#).

www.hochschulombudsnetzwerk.at

Das 2016 gegründete österreichische Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen umfasst Institutionen an hochschulischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum, die in den Bereichen Beratungs-, Beschwerde-, Diversitäts-, Informations-, Konflikt-, Krisen-, Qualitäts-, und Verbesserungsmanagement tätig sind.

Die Ziele des Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zu diesem Zwecke werden gemeinsame analoge Aktivitäten wie z. B. Intensivseminare, Fachtagungen, Schulungen und Enqueten sowie digitale Aktivitäten wie z. B. Webinars, Discussion Lists und Blogs durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Hochschulombudsnetzes](#).

Mentoring

Mentoring bezeichnet einen Prozess, in dem eine erfahrene Person die berufliche und persönliche Entwicklung einer anderen, in der Regel jüngeren Person in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung fördert. Beim Mentoring unterstützen erfahrene Expertinnen oder Experten (= Mentorinnen oder Mentoren) über einen gewissen Zeitraum ihre Mentees, z. B. Studierenden. Dabei wird die Unterstützung den Bedürfnissen der Mentees angepasst. Ziel des Mentoring kann sein, Erfahrungswissen weiterzugeben, Mentees in das wissenschaftliche Umfeld oder das erweiterte Berufsumfeld einzuführen und allgemein Karrieremöglichkeiten zu befördern.

National Academic Recognition Information Centre (NARIC)

Was ist ENIC NARIC AUSTRIA?

Das österreichische ENIC NARIC (Recognition Information Centre) ist die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden Anerkennungsfragen im Hochschulbereich. Seine Arbeitsschwerpunkte umfassen folgende Bereiche:

Dokumentation

des inländischen und ausländischen Hochschulwesens (Bibliothek und Datenbank über ausländische Hochschulinstitutionen und Studiensysteme)

Kontakte

Vertretung Österreichs in Gremien von EU, Europarat und UNESCO; laufender bilateraler Informationsaustausch mit den Partnerstellen anderer Staaten

Sonderprojekte

Studien und Veranstaltungen zu einschlägigen Themen

Service

Vergleichsempfehlungen, Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen, Beratungstätigkeit, Koordinierung der Durchführung einschlägiger Abkommen

Öffentlichkeitsarbeit

Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren, Internet-Service

Worüber informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- Zulassung zu Studien an Universitäten und Fachhochschulen
- Anerkennung ausländischer Diplome und Prüfungen
- EU-Richtlinien zur beruflichen Anerkennung, soweit das Studium betroffen ist

Wen informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- Studierende
- Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen
- Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- administrative Einrichtungen der Hochschulen
- Ministerien und andere öffentliche Stellen
- internationale Organisationen
- Berufsberatungsstellen
- privater Arbeitsmarkt

Publikationen

- Textausgabe Österreichisches Hochschulrecht
- Dokumentation zum Hochschulrecht
- Informationsblätter zur Zulassung und Anerkennung im Hochschulbereich
- Österreichisches Hochschulsystem
- Postsekundäre Bildungseinrichtungen in Österreich
- Österreichische Hochschulausbildung und die Europäische Union
- Hochschulterminologie (englisch, französisch, italienisch, spanisch)
- Zahlreiche Fachbeiträge in Zeitschriften

Kontakt

ENIC NARIC AUSTRIA

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung Präs/10

Teinfaltstraße 8, 1010 Wien

Tel 01 53120-5920/-5921/-5922

naric@bmbwf.gv.at

[Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#)

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sonst gegen Voranmeldung (nächstgelegene U-Bahnstationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

Nostrifizierung

ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ einer Universität bzw. durch das Fachhochschulkollegium.

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Wer z.B. den Beruf eines Arztes bzw. einer Ärztin ausüben will, muss unter anderem nachweisen, dass er/sie das österreichische Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hat, dass er/sie aufgrund des EU-Rechtes unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt ist oder – wenn all das nicht zutrifft – dass sein/ihr abgeschlossenes ausländisches Medizinstudium in Österreich nostrifiziert worden ist.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz ist der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, die den Angehörigen dieser Staaten einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig und daher auch nicht möglich. Ebenfalls nicht erforderlich ist die Nostrifizierung für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium.

Verlauf einer Nostrifizierung:

Die Nostrifizierung ist ein Verwaltungsverfahren an einer Universität bzw. Fachhochschule, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Nostrifizierung für ihre/seine angestrebte Tätigkeit in Österreich eine zwingende Voraussetzung ist. In allen anderen Fällen obliegt die Bewertung des ausländischen Studiums ohnehin dem/der Arbeit- oder Dienstgeber/in. Die Nostrifizierung kann an jeder Universität bzw. Fachhochschule, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden. In vielen Fällen kommen daher mehrere Universitäten bzw. Fachhochschulen in Betracht. An welcher davon der/die Antragsteller/in in einem solchen Fall das Verfahren beantragt, bleibt seiner/ihrer Wahl überlassen. Der gleiche Nostrifizierungsantrag kann jedoch nur an einer Hochschule eingebracht werden.

Vorzulegende Dokumente:

- Reisepass
- Nachweis über den Status der ausländischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung
- möglichst detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium, z. B. Curriculum, Studienbuch,
- Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussbescheinigungen etc.
- Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades
- Angabe zur angestrebten beruflichen Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Diese Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländische Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein. – Es ist empfehlenswert, sich vor Einbringung des Antrages mit der zuständigen Stelle (siehe oben) in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen abzuklären.

Kosten:

Die Nostrifizierungstaxe beträgt derzeit € 150,- und ist im Voraus zu entrichten. Dazu kommen Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Überprüfung:

Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, können diese als außerordentliche / r Studierende / r absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben. Wenn die Antragstellerin / der Antragsteller alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, stellt die zuständige Stelle (siehe oben) die Nostrifizierung fest.

Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann ...

..., weil die Unterschiede zum österreichischen Studium zu groß sind, kann um Zulassung zum österreichischen Studium angesucht und nach erfolgter Zulassung die Anerkennung von Prüfungen aus dem ausländischen Studium, soweit sie den österreichischen gleichwertig sind, erfolgen. Danach kann das österreichische Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden. In der Schweiz gibt es seit 1998 einen numerus clausus für Studierende der Medizin (Humanmedizin seit 1998, Tiermedizin seit 1999, Zahnmedizin seit 2004) für die Universitäten Basel, Bern, Fribourg und Zürich, die einen gemeinsamen Zulassungs-Pool bilden. In Neuenburg, Lausanne und Genf ist der Zugang im ersten Jahr unbeschränkt, es wird allerdings eine verschärfte inneruniversitäre Selektion durch die Prüfung nach dem ersten Jahr vorgenommen. Informationen zum Numerus clausus in der Medizin und die jeweils jährlich verfügbaren Studienplatz-Kapazitäten veröffentlicht die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten auf Ihrer [Homepage](#). Als Zulassungskriterium für Human-, Zahn- und Tiermedizin Fächer wird der Eignungstest für das Medizinstudium eingesetzt. Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche am besten abschneiden, erhalten einen Studienplatz. Wer im vorherigen Jahr am Test teilgenommen hat, kann auf die Wiederholung des Tests verzichten und den letztjährigen Testwert übertragen lassen.

In anderen stark nachgefragten Studiengängen wie Psychologie, Publizistik, Pflege- und Sportwissenschaften kann es wegen beschränkten Studienplätzen je nach Universität auch Eignungsprüfungen geben.

In Österreich

sind nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) 2005 die bis dahin an öffentlichen Universitäten existierenden Zugangsregelungen für nicht-österreichische Studierende als nicht EU-konform aufgehoben worden. In bestimmten Studien, in denen die Plätze (sehr) knapp sind, werden seither Aufnahmeverfahren eingeführt, die sich je nach Universität unterschiedlich auf diese Fächer auswirken.

Human- und Zahnmedizin:

Die Medizinischen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck sowie die neu eingerichtete Medizinische Fakultät der Universität Linz (die Studierenden werden in den ersten beiden Studienjahren an der Medizinischen Universität Graz studieren) führen seit dem Sommer 2014 ein gemeinsames Aufnahmeverfahren (MedAt) für die Studien Human- und Zahnmedizin durch. Näheres finden Sie auf der [Homepage der Medizinischen Universität Wien](#).

Andere Fächer:

Auch in anderen Studien, die von einem am 1. Oktober 2009 bestehenden deutschen Numerus-Clausus-Studium betroffen sind, kann eine Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzt werden und ein qualitatives Aufnahmeverfahren durchgeführt werden. Nähere Auskünfte über die betroffenen Studien sind auf den jeweiligen Homepages der Universitäten zu finden.

Österreichische Akademie der Wissenschaften

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften ist sowohl Fördergeber für Stipendien als auch Forschungsinstitution mit eigenen Instituten.

Durch die Vergabe von Stipendien werden wissenschaftliche Talente in Programmen gefördert, die ausschließlich den Standards der internationalen Scientific Community verpflichtet sind; dadurch wird qualifizierten Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern die Chance geboten, wissenschaftliche Expertise zu entwickeln. Durch die Vergabe von Preisen zeichnet die ÖAW hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus.

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 350.000 Studierenden an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitäten und Privatuniversitäten. Rechtliche Grundlage ist das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014. Mit dem Studienbeginn an einer Hochschulinstitution sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert.

Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diesen ist es ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben.

An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt. Die ÖH gliedert sich in verschiedene Ebenen.

Die höchste Ebene ist die Bundesvertretung (BV). Diese besteht aktuell (2015/2016) aus 55 Mandatarinnen und Mandataren, die von den einzelnen Universitätsvertretungen, Fachhochschulvertretungen und Studierendenvertretungen der Pädagogischen Hochschulen in die BV entsendet werden.

Die BV vertritt die Studierenden nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Sie steht für die politischen Interessen der Studierenden ein und berät Studierende (sowie Maturantinnen und Maturanten und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten) in allen Hochschulbelangen. Die BV ist sozusagen der „Dachverband“ aller Vertretungen.

Die nächste Ebene an den öffentlichen Universitäten ist die jeweilige Universitätsvertretung (UV), die sich um universitätsinterne Angelegenheiten kümmert, Studierende in Universitätsgremien vertritt und bei universitätsspezifischen Problemen und Regelungen helfen kann. Jede UV bietet den Studierenden an den Universitäten ein Angebot an Referaten, die in universitätsspezifischen Fragen beraten können. Darüber hinaus gibt es die Fakultätsvertretung (FV), die von der jeweiligen Universitätsvertretung eingerichtet werden kann. Die FV kümmert sich um Probleme der Fakultät, bietet ebenfalls Beratung an und organisiert oft Tutorien für Studierende, in denen ein breiter Austausch möglich ist. Die kleinste Einheit schließlich stellt die Studien- bzw. Studienrichtungsvertretung (StV) dar. Diese ist gerade für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sehr hilfreich, denn auf kleinster Ebene kann Beratung natürlich

besonders spezifisch angeboten werden. Sie hat außerdem Mitspracherecht, z. B. bei Änderungen von Studienplänen etc.

An jeder Fachhochschule (FH) bzw. an Fachhochschul-Studiengängen ist eine Fachhochschul-Studienvertretung angesiedelt, die sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Studiengangsvertretungen zusammensetzt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der gesamten FH zu vertreten. Außerdem nimmt der Vorsitz der FH-Vertretung an den österreichweiten Fachhochschul-Vorsitzendenkonferenzen teil und hat Rede- und Antragsrecht in der ÖH-Bundesvertretungssitzung. Sowohl beim Vorsitz der FH-Vertretung als auch bei der Entsendung der stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren für die BV (bei FHs mit mehr als 1.000 Studierenden) besteht passives Wahlrecht für alle FH-Studierenden, d. h., dass alle FH-Studierenden in diese Funktionen gewählt werden können. An jedem Studiengang wird von allen Studierenden des Studiengangs die Studiengangsvertretung gewählt. Diese vertritt die Interessen der Studierenden ihres Studiengangs insbesondere der Studiengangsleitung gegenüber. Auf Jahrgangsebene vertritt die Jahrgangsvertretung die studentischen Anliegen ebenfalls gegenüber der Studiengangsleitung, aber auch gegenüber den Vortragenden bzw. Lektorinnen und Lektoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs.

Die Jahrgangsvertreterinnen bzw. Jahrgangsvertreter sind meist die erste Anlaufstelle für Studierenden-Anliegen und helfen bei der Entscheidung für weitere Vorgehensweisen. Bei der Studiengangs- und Jahrgangsvertretungswahl besteht aktives und passives Wahlrecht für alle Studierenden des betreffenden Studiengangs und Jahrgangs. Zusätzlich zur FH-, Studiengangs- und Jahrgangsvertretung kann jede Fachhochschul-Studienvertretung weitere Vertretungseinrichtungen wie zum Beispiel Standortvertretungen oder Gruppenvertretungen sowie unterschiedliche Referate einrichten. Diese werden in einer eigenen Satzung definiert. Die Wahl findet jährlich am Ende des Sommersemesters statt (mit Ausnahme der Mandatarinnen und Mandataren für die Bundesvertretung, die alle zwei Jahre entsendet werden).

An den derzeit bestehenden 21 Fachhochschulen werden Studierende in das Fachhochschulkollegium entsandt, die dort in Vertretung aller Studierenden der FH neben Vertreterinnen und Vertretern der Lektorinnen und Lektoren und der Erhalterinnen und Erhalter stimmberechtigt sind. Bei Pädagogischen Hochschulen vertritt die Studiengangsvertretung die Studierenden. Die Interessen aller Studierenden einer PH werden von der Pädagogischen Hochschulvertretung wahrgenommen, welche auch bei der Erstellung der Studiengänge mitwirkt und den Studierenden Beratung zum Thema Stipendien und dergleichen geben kann.

Mindestens einmal im Semester treffen sich das Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung und die Ombudsstelle für Studierende, um studierendenrelevante Themen sowie Problem-Einzelfälle zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Auch zu den Fachhochschulvertretungen gibt es Kontakte und Kooperationen zu Anliegen vor Ort.

Kontakt

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien

(nächste U-Bahn-Station U 1 „Taubstummengasse“)

Tel. 01 3108880

oeH@oeH.at

[Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft](#)

OeAD (Österreichische Austauschdienst) GmbH

Der Österreichische Austauschdienst steht internationalen Studierenden seit 1961 bei ihrem Aufenthalt in Österreich zur Seite: damals als Verein der österreichischen Rektorenkonferenz, seit 2009 als GmbH der Republik Österreich. Akademische Mobilität ist einer der Schwerpunkte. Die OeAD-GmbH berät, bewirbt und unterstützt internationale Kooperationen in Bildung, Wissenschaft und Forschung. Sie unterstützt strategische Entwicklung und begleitet Umsetzungsmaßnahmen. Sie analysiert internationale Entwicklungen und entwickelt daraus Empfehlungen und Maßnahmen. Die Aufgaben der OeAD-GmbH umfassen unter anderem:

- Abwicklung des EU-Programms Erasmus+ (Angebote für Schüler/innen, Lehrkräfte, Studierende, Hochschulpersonal, Lehrlinge, Personen in der Berufsbildung und in der Erwachsenenbildung); Erasmus Mundus Joint Master Degrees (Vollzeit-Stipendien für exzellente Studierende aus der ganzen Welt) Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Nationalagentur Erasmus+ Bildung.
- Betreuung und Administration folgender Programme und Aktionen:
 - Aktionen „Österreich-Slowakei“, „Österreich-Tschechien“ und „Österreich-Ungarn“, [Homepage des Österreichischen Austauschdienstes](#)
 - National Ceepus Office
 - Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ), [Homepage des Österreichischen Austauschdienstes](#)
 - Incoming-Stipendienprogramme Ernst Mach, Franz Werfel, Richard Plaschka
 - Technologiestipendien
 - Outgoing-Stipendienprogramm Marietta Blau
 - Appear, Austrian Partnership Programme in Higher Education & Research for Development
 - Wissenschaft ohne Grenzen (Stipendien für brasilianische Studierende), und weitere bilaterale Stipendienprogramme – Details siehe
- Weitere Services und Aktivitäten der OeAd-GmbH
 - „Sparkling Science“
 - [Wohnraumvermittlung für internationale Studierende](#) (insbes. Erasmus-Studierende) und Gastforscherinnen und Gastforscher
 - Durchführung von [Vorstudienlehrgängen in den Universitätsstädten Wien, Graz und Leoben](#),

- Im Rahmen ihres Auftrags zum Hochschulmarketing präsentiert die OeAD-GmbH den Hochschulstandort Österreich auf internationalen Messen und informiert persönlich sowie über Online- und Offline-Kanäle über einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in Österreich.
- Betreuung der Plattformen:
 - Die Homepage Grants Stipendien- und Forschungsförderungsdatenbank
 - Homepage Euraxess: Forscherinnen- und Forscherportal
 - Studienwahl.at Homepage umfasst alle Studienangebote in Österreich (mit Suche nach englischsprachigen Lehrveranstaltungen)
 - Homepage des Österreichischen Austauschdienstes informiert internationale Studierende über das Studium in Österreich
 - Die Homepage der Österreichischen Austauschdienste listet alle internationalen Kooperationen österreichischer Hochschulen auf
 - Homepage des österreichischen Austauschdienstes informiert über das österreichische Bildungssystem
 - Homepage des Young Science Zentrum Zusammenarbeit von Wissenschaft & Schule: Information & Rat über voruniversitäre Programme für Jugendliche

Die Zentrale der OeAD-GmbH befindet sich in Wien. Die OeAD-GmbH betreibt darüber hinaus Regionalbüros in den Hochschulstädten Graz, Leoben, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck. Weiters ist ARQA-VET, die Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung, bei der OeAD-GmbH angesiedelt.

Kontakt

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Ebendorferstraße 7; 1010 Wien

Tel. 01 53408-0

Fax 01 53408-699

info@oead.at; [Homepage des Österreichischen Austauschdienstes](#)

OeAWI (Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität)

Die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) wurde Ende 2008 als ein Verein nach dem österreichischen Vereinsgesetz gegründet. Gründungsmitglieder sind 12 österreichische Universitäten, die Akademie der Wissenschaften sowie der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF), das IST Austria und der Wissenschaftsfonds FWF.

Der Agentur kommt die Aufgabe zu, Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Österreich auf professionelle Weise zu untersuchen, die Schwere des Verstoßes zu bewerten und allenfalls Vorschläge für nachfolgende Maßnahmen zu unterbreiten. Diese Aufgabe wird durch ein

unabhängiges, mit hochkarätigen Wissenschaftler/innen aus dem Ausland besetztes Gremium – die Kommission für wissenschaftliche Integrität - wahrgenommen.

Die Agentur für wissenschaftliche Integrität ist weder eine Entscheidungsinstanz noch eine rechtssprechende Organisationseinheit. Sie bietet eine neutrale und sachorientierte Plattform, um (vermeintlichen) Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens objektiv auf den Grund gehen zu können. Die Kommission für wissenschaftliche Integrität kann von jeder Person oder Einrichtung in Österreich kontaktiert werden. Die Kommission kann selbst darüber entscheiden, ob ein Vorwurf weiter verfolgt wird.

Die normative Kraft der Kommissionsarbeit wird das Resultat der vorbehaltlosen, sachorientierten Prüfung von Verdachtsfällen sein, die die Kommission hoffentlich zu einer wichtigen Orientierungsgröße für wissenschaftliche Integrität in Österreich machen wird.

Darüber hinaus stellt die Agentur ihr Wissen im Sinne der Prävention von wissenschaftlichem Fehlverhalten und zur Bewusstseinsbildung zur Verfügung. Unter anderem bietet sie Vorträge und Workshops zum Thema "gute wissenschaftliche Praxis" für Mitgliedsinstitutionen an. Außerdem wird es Aufgabe der Agentur sein, Empfehlungen herauszugeben, was wissenschaftliches Fehlverhalten ist, wie man es erkennen und vermeiden kann.

Die Agentur ist Mitglied des European Network of Research Integrity Offices (Homepage der [ENRIO](#)) und ist so auch international mit ähnlichen Organisationen vernetzt. ENRIO zählt derzeit 29 Mitglieder aus 23 europäischen Ländern (Stand: 2017).

Kontakt

Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI)

[Homepage der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität](#)

Dr. Nicole Föger

nicole.foeger@oeawi.at

Tel. 01 59999 8001

Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)

An einigen Universitäten in Österreich sowie Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen sind im Laufe der letzten Jahre (dezentrale) Ombudsstellen für Studierende (in den Satzungen bzw. Organisationsplänen an diesen Universitäten) verankert oder eingerichtet worden und in Betrieb gegangen. Diese Stellen können von Studierenden (und anderen Angehörigen) der Universitäten und Hochschulen kontaktiert und mit Anliegen, Fragen, Problemen und Missständen befasst werden. Nähere Informationen über den Umsetzungsstand bei der Einrichtung dieser Stellen und ihre Aufgabengebiete gibt die Ombudsstelle für Studierende unter info@hochschulombudsmann.at.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF als zentrale Ombudsmann-Stelle für den gesamten tertiären Bildungsbereich steht mit diesen Einrichtungen in Kontakt und bietet ebenfalls ihre Vermittlerdienste bzw. Mithilfe bei Problemen und Missständen vor Ort an.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF steht Studierenden an Universitäten (öffentlichen und privaten), Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung sowie für Problemfälle, die sich aus dem Wechsel von einem Hochschulsektor in einen anderen oder bei der Fortsetzung eines Studiums in einem anderen Tertiärsektor (z. B. ein Doktoratsstudium an einer Universität nach dem Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule/ an Fachhochschul-Studiengängen) ergeben (können). Auch in etlichen europäischen Ländern gibt es – gesetzlich verpflichtend bzw. geregelt – Ombudsmann-Stellen, so z. B. in Spanien die so genannten *defensores universitarios* (für alle Universitätsangehörigen zuständig) oder *defensores de los estudiantes* (nur für Studierende bzw. studierendenbezogene Themen zuständig), oder den *studentskog pravobranitelj*a (Studentenombudsmann) in Kroatien. Aber auch auf Eigeninitiative der Institutionen gibt es vergleichbare Stellen in Italien (*difensore degli studenti*) oder in Frankreich (*mediateurs*).

Sie alle fungieren als Ansprechstellen für Probleme und Missstände an Hochschulen und sollen in den Konflikten außerhalb formeller Verfahren vermittelnd tätig werden.

In England und Wales gibt es seit 2004 das *Office of the Independent Adjudicator in Higher Education (OIAHE)*, das im Falle von echten Missständen auch Kompensationen gegen Hochschulinstitutionen verfügen kann ([Homepage des Office of the Independent Adjudicator in Higher Education](#)).

Organisiert sind die hochschulischen Ombudsmann-Stellen in Europa innerhalb des *European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)*, das einmal pro Jahr eine Konferenz zu einschlägigen Themen aus dem Bereich Vermittlung, Konfliktlösung und Mediation im Hochschulbereich abhält (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck, 2017 in Straßburg). Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage European Network of Higher Education](#).

Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

1997 ist beim (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Studierendenanwaltschaft eingerichtet worden, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft NEU als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war Gründungsmitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE), des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Ombudsstelle für Studierende fungiert als zentrale Einrichtung vor allem als Ombuds- und Beschwerdestelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können. Die Studierendenanwaltschaft ist auch politikberatend tätig; sie steht der Volksanwaltschaft, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung. Der Hochschulombudsmann ist für alle in- und ausländischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten, Kunstuniversitäten sowie an Medizinischen Universitäten, weiters für Studierende an Privatuniversitäten, Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten. Der Studierendenombudsmann kann nicht in Beschwerden, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; sie/er kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

WER? WOZU?

Die Ombudsstelle für Studierende

- überprüft die an sie herangetragenen Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.
- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten
- weist auf Systemmängel hin
- arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen
- berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitution

FÜR WEN?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden/deren Vertretungen an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen

- allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

WAS?

Beraten: jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden

- Helfen: Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- Vermitteln: Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- Informieren auf der Homepage der Ombudsstelle für Studierende sowie

WELCHE THEMEN?

- Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen
- allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl)
- inländische und transnationale Studierendenmobilität
- Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungsweisen)
- Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien)
- Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung, Refundierung)
- Studienbedingungen
- Studienwahl
- Studienwechsel
- Studieren mit Behinderung(en)
- Studentenheimangelegenheiten

WAS NICHT?

Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern
- keine Weisungen geben
- keine Bescheide aufheben
- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education ENOHE (Homepage des European Network of Higher Education) sowie des European Ombudsman Institute EOI (Homepage des European Ombudsman Institute).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten „Bologna Prozesses“.

Kontakt

Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock; 1010 Wien

Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr)

Fax: 01/531 20-995544

info@hochschulombudsmann.at/ info@hochschulombudsfrau.at

[Homepage der Ombudsstelle für Studierende](#)

Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

In der Nationalagentur Lebenslanges Lernen ist eine Ombudsstelle eingerichtet, die sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen von Kundinnen und Kunden in Bezug auf die von der Nationalagentur angebotenen Leistungen befasst. Diese Ombudsstelle steht zur Verfügung: potentiellen und geförderten Antragstellerinnen/Antragstellern und allen Begünstigten von Projekten aus dem EU Programm ERASMUS+ sowie allen Nutznießerinnen/Nutznießern der zahlreichen angebotenen Serviceleistungen der Nationalagentur (z. B. Euroguidance, Europass).

Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle weiterhelfen?

- Informationsfluss zwischen Nationalagentur und ihren Kundinnen und Kunden
- Serviceleistungen der Nationalagentur
- Vertragsstreitigkeiten
- Abwicklung und Betreuung
- Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle nicht weiterhelfen?
- Europapolitik
- Angelegenheiten der Europäischen Kommission
- Angelegenheiten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden
- Angelegenheiten außerhalb des Verwaltungsbereichs der Nationalagentur

Warum sich an die Ombudsstelle wenden?

Die Ombudsstelle steht als neutrale Anlaufstelle für alle Anregungen, Wünsche und Beschwerden zur Verfügung.

Kontakt

Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

Dr. Tibor Szabo

Tel. 01 53408-682 (Di–Do 8.00–14.00 Uhr)

Fax 01 53408-699

tibor.szabo@oead.at

[Homepage Lebenslanges Lernen](#)

online-Dissertationen (der Technischen Universität Wien)

Im Rahmen des Projektes DISS ONLINE werden Dissertationen auf Wunsch gescannt, gespeichert und via Online-Katalog abfragbar gemacht. Näheres ist auf der [Homepage der Technischen Universität Wien](#) zu finden.

online-Katalog

ist ein von der Österreichischen Bibliothekenverbund & Service GmbH angebotenes Service-Portal seiner 56 Mitgliedsbibliotheken, über das Zugang zu Beständen u. a. zur Österreichischen Nationalbibliothek in Wien (ab 1992), zu vielen Universitätsbibliotheken, zu Zentralbibliotheken, zu Bibliotheken von Forschungseinrichtungen (z. B. Österreichische Akademie der Wissenschaften etc.), zu Pädagogischen Hochschulen, zu Amts- und Behördenbibliotheken, zu Bibliotheken von Museen, kirchlichen Einrichtungen etc. möglich ist. Näheres finden Sie auf der [Homepage des Österreichischen Bibliothekenverbundes und Service GmbH](#)

Plagiat

ist das Gegenstück eines Zitates. Beide Begriffe beinhalten die Übernahme fremden Gedankengutes in ein eigenes Werk.

Plagiiere ist die Übernahme fremden Gedankengutes, die nicht den Regeln der freien Werknutzung entspricht, ohne entsprechende Genehmigung des Urhebers. Hinsichtlich der Zitierung in wissenschaftlichen Arbeiten (Diplom-, Magister-, Masterarbeiten, Dissertationen, Habilitationsschriften) sowie Bakkalaureats-, Bachelor-, Seminar-, und Hausarbeiten gilt es daher zu beachten:

- das Zitat von fremden Werken oder einzelnen Teilen dieser ist als solches kenntlich zu machen,
- das Zitat ist an der Stelle, wo es verwendet wird, als Zitat zu kennzeichnen (z. B.: durch Fuß- oder Endnoten und der Verwendung von An- und Ausführungszeichen),
- die Quelle ist unter Anführung von Titel und Urheberbezeichnung anzuführen,
- bei wissenschaftlichen Arbeiten darf der Charakter der Eigenständigkeit der Leistung nicht verloren gehen.

Das Plagiiere als unzulässiger Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers hat mannigfaltige Folgen:

Zivilrecht

Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung des Eingriffs, Recht auf Veröffentlichung eines diesbezüglichen Urteils, Entgelt für die Werknutzung, Schadenersatz.

Strafrecht

Wegen vorsätzlicher Verletzung von Verwertungsrechten Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten als Privatanklagedelikt.

Hochschulrecht

Laut Universitätsgesetz 2002 liegt ein Plagiat eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden (§ 51 Abs. 2 Z 31 und 32 des Universitätsgesetzes 2002). Es können in der Satzung Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie Dissertationen aufgenommen werden.

Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen) mit Bescheid entscheiden (§ 19 Abs. 2a des Universitätsgesetzes 2002). Die Eigenständigkeit von studentischen Leistungen wird durch Plagiiere beeinträchtigt und wird daher auf die Beurteilung einen dementsprechenden Einfluss haben.

Das Plagiiere einer fremden Arbeit, das zu einer Beurteilung geführt hat, gilt als Erschleichen einer Beurteilung. Daher können Beurteilungen von plagiatsbehafteten Studienleistungen von Amts wegen durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ für nichtig erklärt werden. Nach Beendigung eines Studiums kann das plagiatorische Verhalten bei der Erstellung einer akademischen Arbeit zum Widerruf des akademischen Grades führen. Kompetent ist auch in diesem Fall das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ, das von Amts wegen tätig wird. Als Folge darf der akademische Grad nicht mehr geführt werden, der Verleihungsbescheid wird eingezogen.

Ph.D. (PhD – Doctor of Philosophy) Studium

Im Curriculum eines Doktoratsstudium wird der akademische Grad, der nach positiver Absolvierung aller Studienleistungen verliehen wird festgelegt. Die zu verleihenden akademischen

Grade können sowohl Doktorin oder Doktor, abgekürzt Dr., oder Doktor of Philosophy, abgekürzt PhD lauten.

Postgraduate Stipendien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vergibt im Rahmen mehrerer Postgraduate-Programme Stipendien für das fremdsprachige Ausland. Dazu zählen das Bologna Postgraduate-Stipendium, das EIPA Doctoral Research Fellowship, das Europäische Hochschulinstitut Postgraduate-Stipendium (EHI), das Brügge Postgraduate-Stipendium am College of Europe, das Natolin Postgraduate-Stipendium am College of Europe sowie das Schumpeter-Stipendium des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Absolvierung des MPA2-Programms an der John F. Kennedy School of Government/Harvard University.

Weiters gibt es mittels Auswahlverfahren Stipendien für postgraduale Kompletstudien an ausländischen Universitäten (fremdsprachiges Ausland). Die administrative Abwicklung erfolgt über die OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst). Die aktuellen Ausschreibungen und Hinweise zur Bewerbung sind auf der [Grants Homepage](#) zu finden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vergibt jährlich auch je ein Doctoral Research Fellowship für Studium, Recherche und Arbeit an der Dissertation am Center for Austrian Studies an der University of Minnesota, USA (10 Monate), am Center for Austrian Culture and Commerce an der University of New Orleans, USA (10 Monate), am Wirth Institute for Austrian and Central European Studies an der University of Edmonton, Kanada (12 Monate) sowie am Center for Austrian Studies/European Forum an der Hebrew University of Jerusalem (10 Monate). Die Ausschreibungstexte sind ebenfalls auf der [Grants Homepage](#) zu finden. Bewerbungen sind elektronisch auf der [Homepage Scholar Ships](#) möglich. Die Endauswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten obliegt den jeweiligen Österreich-Zentren.

Privatissimum

Ein Privatissimum ist eine Lehrveranstaltung mit kleinem, meist ausgewähltem Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerkreis (mit privatem Charakter). Sie findet in zwangloserer Form, oft auch in alternativer Umgebung statt. Ein Privatissimum wird häufig als Kolloquium für Diplomantinnen/Diplomanden und Doktorandinnen/Doktoranden abgehalten. Informationen über einschlägige Angebote gibt es im „Vorlesungsverzeichnis“ oder auf den Homepages der Universitäten.

Privatuniversitäten

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) und das davon umfasste Bundesgesetz über Privatuniversitäten (PUG) haben am 1. März 2012 das Universitäts-Akkreditierungsgesetz 1999 abgelöst. Es regelt die staatliche Akkreditierung von Hochschulinstitutionen, sofern diese nicht aufgrund einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt sind, als Privatuniversitäten. Zuständig ist die am 1. März 2012 eingerichtete hochschulsektorenübergreifende Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria). In Österreich kann man seit dem Jahr 2000, in dem die ersten Akkreditierungen erfolgt sind, derzeit an 12 (Stand Frühjahr 2016) staatlich akkreditierten Privatuniversitäten studieren, nämlich

- [Anton Bruckner Privatuniversität Linz](#)
- [Danube Private University Krems an der Donau](#)
- [Katholisch Theologische Privatuniversität Linz](#)
- [Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien](#)
- [MODUL University Vienna Privatuniversität](#)
- [Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg](#)
- [UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH](#)
- [Privatuniversität der Kreativwirtschaft \(New Design University\) St. Pölten](#)
- [Privatuniversität Schloss Seeburg](#)
- [Sigmund Freud Privatuniversität Wien](#)
- [Webster University Vienna Privatuniversität](#)
- [Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften Krems an der Donau](#)
- [Jam Music Lab Private University For Jazz And Popular Music Vienna](#)

Privatuniversitäten in Österreich gelten als rasch wachsender Zweig der heimischen tertiären Bildungslandschaft. Pro Jahr gibt es rund fünf bis zehn Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität, rund die Hälfte davon erhält Genehmigungen. Die Studienbeiträge an Privatuniversitäten bewegen sich zwischen mindestens € 300,- pro Semester bis zu € 26.000 pro Studienjahr. Derzeit gibt es rund 6.300 Studierende an österreichischen Privatuniversitäten. Es ist möglich, gleichzeitig an einer privaten und an einer öffentlichen Universität zu studieren.

Es ist ebenfalls möglich, an ein Studium an einer Privatuniversität ein Studium an einer öffentlichen Universität anzuschließen. Auch für Studierende an Privatuniversitäten gibt es die Möglichkeit von Studienförderungen.

Psychologische Beratungsstellen für Studierende

sind dezentrale Einrichtungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Hochschulstädten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

Ihre Beratungs- und Betreuungsarbeit erfolgt telefonisch, per E-Mail oder bei persönlichen Gesprächen mit Studierenden an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten und an Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen, sowie mit Personen, die sich für ein Studium interessieren, kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

In die Beratungsstellen kann kommen, wer

- Fragen zur Studienwahl hat
- in seiner Studienwahlentscheidung unsicher ist
- am Studienanfang Orientierungs- und Umstellungsprobleme hat
- Schwierigkeiten beim Studienwechsel, -abbruch oder -abschluss hat
- in einer Studienkrise steckt
- unter persönlichen Problemen leidet, die das Studium beeinträchtigen
- sein Arbeits- oder Lernverhalten verbessern möchte
- Prüfungs-, Motivations- oder Konzentrationsprobleme bearbeiten will

Was können Studierende und Studieninteressentinnen und -interessenten erwarten?

- Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei Studienwahl, Studienwechsel oder Studienabbruch
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Problemen und bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Angeboten werden: psychologische und informative Beratung, Clearing-Gespräche, Psychotherapie, Eignungsuntersuchungen, Trainings- und Gruppenarbeit. Nähere Informationen sowie Beiträge mit Tipps und Anregungen zur Selbsthilfe für viele studentische Probleme sind zu finden auf der [Homepage der psychologischen Studentenberatung](#).

Rigorosum

ist eine Form der mündlichen Prüfung im Rahmen eines Doktoratsstudiums. Der Begriff leitet sich von der lateinischen Bezeichnung examen rigorosum (rigor „starr“, „streng“) ab. Im Unterschied zur Disputation oder öffentlichen Verteidigung werden im Rahmen eines Rigorosums, das in der Regel die Form einer regulären mündlichen Prüfung hat, normalerweise neben dem Thema der Dissertation weitere Fächer geprüft. Ob für bestimmte Fächer ein Rigorosum vorgesehen ist und wie es auszusehen hat, entscheiden die Universitäten im Rahmen der Autonomie selbst. Ein Rigorosum besteht meist aus mehreren Prüferinnen oder Prüfern (das kann z. B. ein Prüfungssenat oder eine Prüfungskommission sein), es kann aber auch eine einzelne Prüferin bzw. ein einzelner Prüfer sein. Es ist üblicherweise öffentlich zugänglich. Dieses Format dient vorrangig zur Klärung kontrovers diskutierter Themen/Fragen mit unterschiedlichen Interessensvertreterinnen und -vertretern (offizielle und inoffizielle), wenn sich ein Konflikt abzeichnet/Konflikte abzeichnen oder bereits offen zutage tritt/(ge)treten (sind). Ein

„Runder Tisch“ hat keinen standardisierten Verfahrensablauf. Wichtig für einen erfolgreichen Verlauf sind eine neutrale Leitung, die Protokollierung der Diskussion und die Vertretung jeder Gruppe durch die gleiche Anzahl stimmberechtigter Personen, unabhängig von ihrer (faktischen/„politischen“) Stärke. Eine gemeinsame Erklärung/Vereinbarung (evtl. auch zur Veröffentlichung) ist im Normalfall das Ergebnis der Verhandlungen.

Beispiele aus dem Hochschulbereich:

Diskussion am „Runden Tisch“ zum Thema mangelnde Ressourcen/zu wenige Lehrveranstaltungen und mögliche Lösungen unter Teilnahme des Rektorates und der betroffenen Studierenden (organisiert über die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder als „Selbsthilfegruppe/n“) sowie einer vermittelnden externen Person (z. B. vom Studierendenombudsmann).

Schiedskommission (an öffentlichen Universitäten)

ist ein gemäß § 43 Universitätsgesetz 2002) an öffentlichen Universitäten einzurichtendes Gremium, das in Streitfällen zwischen Angehörigen der Universität (dazu zählen auch die Studierenden, siehe § 94 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002) vermitteln soll. Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen sowie Leistungsbeurteilungen sind von einer Behandlung durch diese Kommission ausgenommen. Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, diese müssen keine Angehörigen der betreffenden Universität sein. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Mitglieder der Kommission sind an keine Weisungen und Aufträge gebunden. Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Schiedskommission zu übermitteln.

Schreibtraining

ist die Anleitung zum Erwerb und Perfektionierung der Kompetenz wissenschaftliches Schreiben. Das Verfassen wissenschaftlicher Texte ist eine grundlegende Voraussetzung für die Analyse und Beschreibung von Problemfeldern und Forschungsfragen. An den meisten österreichischen Universitäten werden im Rahmen von (teilweise schon Bachelor-Studien) Diplom-, Master- und Doktorats-bzw. Ph.D.-Studien Seminare und Workshops angeboten, die das Thema wissenschaftliches Schreiben behandeln. Nähere Informationen finden sich im Vorlesungsverzeichnis und den Homepages der jeweiligen Hochschulinstitutionen.

Studienabteilung (an öffentlichen Universitäten)

ist jene Verwaltungseinheit, die an öffentlichen Universitäten aufgrund ihrer Aufgaben und Arbeitsbereiche die häufigsten Kontakte mit den Studierenden hält (oft gemeinsam mit der Prüfungsabteilung in einer Einheit organisatorisch verankert). Sie ist z. B. zuständig für die bzw. betreut die Studierenden bei der (Themenauswahl):

- Durchführung von (allfälligen) Aufnahmeverfahren
- (elektronische/n) Vorerfassung
- Zulassung zum Studium von inländischen und ausländischen Studienwerberinnen und Studienwerbern (Aufnahme der Studien, Rückmeldung, Wechsel bzw. zusätzliche Aufnahme von Studien, Erlöschen der Zulassung)
- Durchführung der Fortsetzungsmeldung von höhersemestrigen Studierenden (inklusive allfälliger Beurlaubungen)
- Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung
- Ausstellung des Studierendenausweis (Erstausstellung, Duplikate bei Verlust, Diebstahl oder Kartendefekt)
- Stammdatenänderung (Namens- bzw. Adressänderungen)
- Verwaltung der Studienbeiträge (Vorschreibung, Erlass, Rückerstattung)

Studienrechtliches Organ (an öffentlichen Universitäten)

Gemäß Universitätsgesetz 2002, § 19 Abs. 2 Z 2 haben Universitäten ein sogenanntes „für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ“ einzurichten. Der Beschluss des Senates dazu ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität zu veröffentlichen.

Die Aufgaben umfassen u.a.

- Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid
- Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien
- bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung
- Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die

- allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind
- bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung
 - Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung
 - Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung
 - bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien
 - bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade
 - bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“)
 - Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen
 - Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine
 - bescheidmäßige Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode
 - Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen
 - Bildung von Prüfungssenaten
 - Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung
 - Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung

Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich, zum Beispiel: „Studienrektor“ (an der Medizinischen Universität Graz), „Studienpräses“ (an der Universität Wien), „Vizekanzler für Lehre“ (Universität Linz), „Studiendirektor“ (Universität Graz), „monokratisches studienrechtliches Organ“ (Montanuniversität Leoben). Die nächsthöhere Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten ist der Senat.

Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag)

Der Studierendenbeitrag oder „ÖH-Beitrag“ (derzeit € 18,70 pro Semester) ist ausnahmslos von allen Studierenden von öffentlich-rechtlichen Universitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen (nicht aber an Privatuniversitäten) zu entrichten, auch von jenen Studierenden, die allenfalls aufgrund einschlägiger Bestimmungen von der Zahlung des sogenannten Studienbeitrages befreit sind. Die Vorschreibung des Studierendenbeitrages erfolgt durch die jeweilige Institution, an der man studiert.

Achtung: Wird der Studierendenbeitrag nicht rechtzeitig bei der vorschreibenden Institution innerhalb der Zulassungs- bzw. Nachfrist (an Universitäten) bzw. der festgesetzten Frist an

einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule einbezahlt, erlischt die Zulassung zum aktuellen Studium im jeweils gültigen Curriculum/Studienplan.

Studieren mit Behinderungen

Im § 2 Universitätsgesetz 2002 ist unter den leitenden Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Universitäten auch die „besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen“ zu finden. Es gibt an fast allen tertiären Bildungseinrichtungen Behindertenbeauftragte. Bei Neubauten wird auf die Bedürfnisse von behinderten Studierenden Rücksicht genommen, bei Umbauten wird nach Maßgabe der Möglichkeiten entsprechend „nachgerüstet“.

Studierendenombudsman

Informationen dazu finden Sie auf der [Homepage der Ombudsstelle für Studierende](#).

UNIABILITY

ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen; in dieser Arbeitsgemeinschaft vernetzen sich Behindertenbeauftragte, Betreuerinnen und Betreuer von Sehbehinderten- und Blindenleseplätzen, Behindertenvertrauenspersonen, Behinderten-referentinnen und Behindertenreferenten der Hochschülerschaften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Projekten, die sich mit dem Thema Behinderung an Universitäten auseinandersetzen. UNIABILITY möchte den Schwierigkeiten und verminderten Chancen, mit denen behinderte Menschen im Studium noch immer konfrontiert werden, entgegenwirken. Mehr Informationen auf der [Homepage der Uniability](#).

Tätigkeitsbereiche:

- Information und Beratung zum Studium und Studiumfeld
- Studienbegleitung
- Erfahrungsaustausch
- Interessensvertretung
- fachliche Beratung bei baulicher Gestaltung und technischer Ausstattung
- Forschung zur Situation behinderter und chronisch kranker Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Broschüre sowieso – Ratgeber für behinderte und chronisch kranke Studierende – informiert über Wissenswertes, z. B. über Institutionen und Projekte, Serviceeinrichtungen, Woh-

nen, finanzielle Unterstützungen etc. ist im Internet verfügbar unter Sie ist auch gedruckt erhältlich.

Urheberrecht

schützt das geistige Eigentum der Urheberin bzw. des Urhebers, und zwar dürfen nur die Urheberin/der Urheber ihr oder sein Werk öffentlich zugänglich machen, vervielfältigen, verbreiten, senden, verleihen und aufführen. Der Schutz ist gerichtlich durchsetzbar. Der Gesetztext ist im Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Gebiete auf der [RIS Homepage](#) zu finden.

Volksanwaltschaft

Die 1977 in Österreich eingerichtete Volksanwaltschaft prüft Beschwerden über die öffentliche Verwaltung (also Bundes-, Länder- und Gemeindeverwaltung, Letzteres ausgenommen Tirol und Vorarlberg).

Sie ist eine Einrichtung der Verwaltungskontrolle zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Fehlverhalten von Ämtern und Behörden und in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Alle können sich an die Volksanwaltschaft wenden, wenn sie von einem Missstand direkt betroffen sind oder sich im Namen anderer Menschen beschweren, für die sie Sorge tragen. Oder ein Verfahren ist abgeschlossen bzw. es steht kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung, um diesen Missstand zu beseitigen. Beschwerden oder Anliegen können schriftlich oder persönlich (nach Terminvereinbarung) vorgebracht werden. Die Volksanwaltschaft holt danach bei den zuständigen Organen Stellungnahmen ein, kann Einsicht nehmen in alle Verwaltungsakten, Sachverständige anhören und Zeugen befragen.

Das Prüfverfahren kann zu einer Behebung des Missstandes führen (nach einer entsprechenden Empfehlung der Volksanwaltschaft oder bereits im Vorfeld einer solchen) oder die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Die Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos. Die Volksanwaltschaft kann in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren keine Parteienvertretung übernehmen. In ihren Jahresberichten an das österreichische Parlament legt die Volksanwaltschaft Bericht über die behandelten Fälle verbunden mit entsprechenden Empfehlungen, für den Bereich Wissenschaft und Forschung im Kalenderjahr 2010. Der Studierendombudsmann steht mit der Volksanwaltschaft bei einschlägigen Anlassfällen in direktem Kontakt und ist um gemeinsame Lösungen bemüht.

Kontakt

Volksanwaltschaft

Singerstraße 17; 1010 Wien

(nächstgelegene U-Bahnstationen U 1/U 3 „Stephansplatz“)

Tel. 01 51505-0

gebührenfreie Telefonnummer: 0800-223223

Fax 0151505-150

post@volksanw.gv.at

[Homepage der Volksanwaltschaft](#)

Widerruf inländischer akademischer Grade (an Universitäten)

Der Verleihungsbescheid ist an Universitäten vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Rechtsgrundlage § 89 Universitätsgesetz.

Würdigungspreis

ist ein Preis, der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung seit dem Studienjahr 1989/90 jährlich an die 50 besten Studienabsolventinnen und -absolventen der wissenschaftlichen Universitäten, Universitäten der Künste und der Fachhochschulen und Fachhochschul- Studiengänge mit herausragenden Studienleistungen vergeben wird. Es handelt sich dabei um einen Geldpreis in der Höhe von € 3.000,- (Stand Herbst 2015).

Nähere Informationen sind erhältlich beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Telefonnummer 01 53120-7002 oder unter cornelia.dunst@bmbwf.gv.at.

Zitierregeln / Zitierrichtlinien

Das Zitieren von Quellen ist in wissenschaftlichen Texten unerlässlich. Die Übernahme fremden Gedankengutes ohne Zitieren bzw. das bewusste Verdrehen von Zitaten ist Missbrauch fremden geistigen Eigentums (Plagiat). Näheres über richtiges Zitieren ist z. B. auf der [Teach Sam Homepage](#) oder auf [Wikipedia](#) zu finden. Sehr viele Institute haben Zitierregeln/Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Arbeiten verfasst, die in Form von Skripten oder im Internet vorliegen bzw. auch in Lehrveranstaltungen vorgetragen werden. Die jeweilige Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation wird darüber informieren.

Zulassung zum Doktoratsstudium (an öffentlichen Universitäten)

Erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 64 Abs 4 und 4a Universitätsgesetz 2002 (Allgemeine Universitätsreife). Auf der Homepage der öffentlichen Universität, an der man die Absolvierung des Doktoratsstudium/Ph.D.-Studiums beabsichtigt, findet man den Studienplan und die Zulassungsvoraussetzungen sowie Empfehlungen und Hilfestellungen.